

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 22 Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder, für Leistungen der Kindertagespflege, für den Besuch der Offenen Ganztagschulen (OGS), vom 17.02.2022 (geändert am 09.07.2026)

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

**ELTERNBEITRAGSSATZUNG
DER STADT LEICHLINGEN
- FÜR DEN BESUCH VON TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER
- FÜR LEISTUNGEN DER KINDERTAGESPFLEGE
- FÜR DEN BESUCH DER OFFENEN GANZTAGSSCHULEN (OGS)
vom 17.02.2022
(geändert am 09.07.2026)**

Präambel

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), des § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBL. I S.3134) sowie §§ 50 und 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3. Dezember 2019, Artikel 1: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung vom 17.02.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern in Leichlingen beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht, Beitragszeitraum

1. Die Stadt Leichlingen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Betriebskosten. Die Beitragspflicht ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. Es ist der maßgebliche Elternbeitrag für die Altersgruppe / Wochenstundenbetreuungszeit zu leisten, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. In Zweifelsfällen ist der Elternbeitrag zu zahlen, der der tatsächlichen Betreuung entspricht.
2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und wird auch durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder durch Krankheitszeiten der Kinder nicht berührt. Die Beitragspflicht beginnt auch am ersten des Monats, wenn der Vertrag für die Inanspruchnahme bis zum 15. eines Monats abgeschlossen ist.
3. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder oder der Offenen Ganztagschule kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen verlangen.
4. Ein zusätzliches Entgelt wird erhoben, wenn Eltern mehr als drei Mal ohne triftigen Grund die Abholzeiten nicht einhalten. Das zusätzliche Entgelt beträgt 10,00 € pro angefangene Viertelstunde und wird von der Stadtverwaltung erhoben. Im Einzelfall kann von einer Erhebung abgesehen werden, über diese Ausnahme entscheidet hier das Amt für Jugend und Schule beziehungsweise der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.

5. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

§ 2 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt (Beitragsgemeinschaft). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen.
2. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach §32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die dritte Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
3. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt.
2. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern oder dessen rechtlich gleichgestellten Personen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich die Höhe ihres Jahreseinkommens anzugeben und nachzuweisen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich anzugeben. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne die geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.
3. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nur die Werbungskosten bzw. der Sparerpauschbetrag nach § 9a EStG abzusetzen, nicht aber der Sparerfreibetrag.
4. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Basiselterngeld bzw. Elterngeldplus bzw. der

Partnerschaftsbonus nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300 € bzw. 150 € unberücksichtigt.

Außerdem bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

5. Für Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylb LG) besteht grundsätzlich Beitragsbefreiung für die Dauer des Leistungsbezuges. Beitragspflichtige Personen, die nachweislich Privatinsolvenz angemeldet haben, sind vom Zeitpunkt der Vorlage der entsprechenden Unterlagen bis zum Ende des Verfahrens ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.
6. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis und/oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis und/oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
7. Für das dritte und jedes weitere in der Beitragsgemeinschaft lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
8. Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das Gesamteinkommen des Kalenderjahres, in dem die Leistung (Inanspruchnahme einer kommunal geförderten Tagesbetreuung für Kinder) in Anspruch genommen wird. Soweit das Einkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des Vorjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Feststellung des tatsächlichen Jahreseinkommens gemäß den relevanten Einkommensunterlagen (diese werden den Beitragspflichtigen im Erstanschreiben mitgeteilt und sind auf den jeweils aktuellen Merkblättern für Elternbeiträge nachlesbar) durch die Vorlage des Steuerbescheides erfolgt ggf. eine rückwirkende Nachveranlagung oder Erstattung für das entsprechende Kalenderjahr.
9. Besuchen mehr als ein Kind einer Beitragsgemeinschaft oder von Personen, die nach Abs.1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder eine Offene Ganztagschule in Leichlingen und/oder nehmen Leistungen der Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Ausnahmen ergeben sich in den Fällen, in denen sich ein Geschwisterkind in den 2 beitragsbefreiten Kinderjahren vor Beginn der Einschulung befindet. Dann ist auch für das weitere Geschwisterkind kein Beitrag zu zahlen, sofern für dieses Kind aufgrund der Betreuungsart nicht ein höherer Beitrag fällig ist. Sollte dies der Fall sein, ist der Differenzbetrag zwischen dem höheren und dem niedrigeren Elternbeitrag fest zu setzen.

Die Geschwisterkinderregelung gilt nur für Kinder, für die die Stadt Leichlingen einen kommunalen Anteil an der Kinderbetreuung (Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder Offenen Ganztagschule im Primarbereich) erbringt und/oder in Tagespflege, die von der Stadt Leichlingen gefördert wird. Im Einzelfall kann die Geschwisterkinderregelung auch angewendet werden, wenn nachweislich dem individuellen Förderbedarf des jeweiligen Kindes nicht in einer Leichlinger Tageseinrichtung für Kinder oder Offenen Ganztagschule entsprochen werden kann.

10. Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Bei der jährlichen Überprüfung des Elternbeitrags bleiben diese Leistungen auch bei Nachberechnungen grundsätzlich als Einkommen unberücksichtigt.

11. Die Erhebung eines Elternbeitrages für den Betreuungsumfang von bis zu 55 Stunden wöchentlich erfolgt immer dann, wenn verlängerte Öffnungszeiten in einer Tageseinrichtung für Kinder oder der maximale Betreuungsumfang in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen wird und die zusätzliche in Anspruch genommene Betreuung den gesamten Betreuungsumfang von 55 Stunden wöchentlich nicht überschreitet.
12. Nimmt ein Kind zusätzlich zum Kindergarten bzw. zur Offenen Ganztagschule auch noch ein Angebot der Tagespflege in Anspruch, so werden die Elternbeiträge für beide Leistungen addiert.
13. Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
14. Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gem. § 1 Abs. 3 i. V. mit § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und i. V. m. §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Satzung der Stadt Leichlingen zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule, für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und für Leistungen der Tagespflege tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Satzung vom 01.03.2022 aufgehoben.

Leichlingen, den 09.07.2026

gez. Maurice Winter
Bürgermeister

Anhang

Elternbeitragstabelle ab dem 01.08.2026

- für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
- für Leistungen der Kindertagespflege
- für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)

Anlage 2

Stufe	Jahresbrutto- einkommen bis:	Betreuungsumfang Kinder unter zwei Jahren			
		bis 25 Std./Woche unter 2 Jahre	bis 35 Std./Woche unter 2 Jahre	bis 45 Std./Woche unter 2 Jahre	bis 55 Std./Woche unter 2 Jahre
I	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II	25.000 €	24,00 €	44,00 €	60,00 €	76,00 €
III	30.000 €	31,50 €	52,00 €	68,00 €	83,00 €
IV	35.000 €	44,00 €	65,00 €	80,00 €	96,00 €
V	40.000 €	55,00 €	76,00 €	91,00 €	107,00 €
VI	45.000 €	76,00 €	96,00 €	112,00 €	128,00 €
VII	50.000 €	94,50 €	115,00 €	131,00 €	146,00 €
VIII	60.000 €	150,00 €	170,00 €	186,00 €	202,00 €
IX	70.000 €	205,00 €	225,00 €	241,00 €	257,00 €
X	80.000 €	276,00 €	296,00 €	312,00 €	328,00 €
XI	90.000 €	346,50 €	367,00 €	383,00 €	398,00 €
XII	110.000 €	433,00 €	454,00 €	469,00 €	485,00 €
XIII	130.000 €	520,00 €	540,00 €	556,00 €	572,00 €
XIV	über 130.000 €	622,00 €	643,00 €	658,00 €	674,00 €

Stufe	Jahresbrutto- einkommen bis:	Betreuungsumfang Kinder über drei Jahre				OGS
		bis 25 Std./Woche ab 3 Jahre	bis 35 Std./Woche ab 3 Jahre	bis 45 Std./Woche ab 3 Jahre	bis 55 Std./Woche ab 3 Jahre	
I	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II	25.000 €	16,00 €	29,00 €	40,00 €	50,00 €	16,00 €
III	30.000 €	21,00 €	35,00 €	45,00 €	56,00 €	31,50 €
IV	35.000 €	29,00 €	43,00 €	54,00 €	64,00 €	42,00 €
V	40.000 €	37,00 €	52,50 €	61,00 €	71,00 €	52,50 €
VI	45.000 €	50,00 €	64,00 €	75,00 €	85,00 €	63,00 €
VII	50.000 €	63,00 €	77,00 €	87,00 €	98,00 €	73,50 €
VIII	60.000 €	100,00 €	113,00 €	124,00 €	134,00 €	94,50 €
IX	70.000 €	137,00 €	150,00 €	161,00 €	171,00 €	115,50 €
X	80.000 €	184,00 €	197,00 €	208,00 €	218,00 €	136,50 €
XI	90.000 €	231,00 €	245,00 €	255,00 €	266,00 €	157,50 €
XII	110.000 €	289,00 €	302,00 €	313,00 €	323,00 €	178,50 €
XIII	130.000 €	347,00 €	360,00 €	371,00 €	381,00 €	178,50 €
XIV	über 130.000 €	415,00 €	428,00 €	439,00 €	449,00 €	178,50 €

Stufe	Jahresbrutto- einkommen bis:	Betreuungsumfang Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und noch nicht drei Jahre als sind			
		bis 25 Std./Woche von 2 bis 3 Jahre	bis 35 Std./Woche von 2 bis 3 Jahre	bis 45 Std./Woche von 2 bis 3 Jahre	bis 55 Std./Woche von 2 bis 3 Jahre
I	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II	25.000 €	20,00 €	37,00 €	50,00 €	63,00 €
III	30.000 €	26,00 €	43,00 €	56,00 €	70,00 €
IV	35.000 €	37,00 €	54,00 €	67,00 €	80,00 €
V	40.000 €	46,00 €	63,00 €	76,00 €	89,00 €
VI	45.000 €	63,00 €	80,00 €	93,00 €	106,00 €
VII	50.000 €	79,00 €	96,00 €	109,00 €	122,00 €
VIII	60.000 €	125,00 €	142,00 €	155,00 €	168,00 €
IX	70.000 €	171,00 €	188,00 €	201,00 €	214,00 €
X	80.000 €	230,00 €	247,00 €	260,00 €	273,00 €
XI	90.000 €	289,00 €	306,00 €	319,00 €	332,00 €
XII	110.000 €	361,00 €	378,00 €	391,00 €	404,00 €
XIII	130.000 €	433,00 €	450,00 €	463,00 €	476,00 €
XIV	über 130.000 €	518,00 €	536,00 €	549,00 €	562,00 €

Für Kinder, die zum 01. August eines Jahres aufgenommen werden und bis zum 31. Oktober dieses Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, wird der Elternbeitrag für Kinder ab dem dritten Lebensjahr erhoben.

Grundsätzlich erfolgt die Geburtstagsumstellung für das zweite und dritte Lebensjahr zum Folgemonat des Geburtstages.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung (unverändert vom 01.03.2022) und der geänderten Elternbeitragstabelle mit dem Ratsbeschluss vom 09.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Richtlinie nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 21.07.2026

gez. Maurice Winter
Bürgermeister